

# Bericht aus der Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Frankfurt am Main, 4. Dezember 2025

LRD Dirk-Herwig Rabe  
Vorsitzender der Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen  
beim Deutschen Patent- und Markenamt



# Deutsches Patent- und Markenamt



*„... besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt ... besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder)“*

- § 27 PatG: Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen **im** DPMA
- § 56 MarkG: Markenstellen und Markenabteilungen **im** DPMA
- § 26a PatG: **Das** DPMA informiert über das geistige Eigentum.
- § 75 VGG: Aufsichtsbehörde ist **das** DPMA.

# Schiedsstelle nach dem ArbEG

---

- **Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957**

*„Die Schiedsstelle wird **beim** Patentamt errichtet.“ - § 29 ArbEG*

- **Ursprüngliche Vorstellungen zum „Wo“ und „Wie“:**

- zuständiges Landesarbeitsamt  
(Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft)
- zuständige Patentstreitkammer beim Landgericht  
(Union der Angestellten in Bergbau und Industrie)
- Benennung von Sachverständigen  
(Arbeitgeberseite)

- **Wie kam es zur heutigen gesetzlichen Ausgestaltung?**

- 1951 Vorschlag des im BMJ zuständigen Referenten Dr. Kurt Haertel
- 1963 – 1975 Präsident des DPMA

# Schiedsstelle nach dem ArbEG

§ 30 Abs. 1 ArbEG  
Vorsitzender und zwei Beisitzer



## Vorsitzender

Befähigung zum  
Richteramt nach dem  
deutschen  
Richtergesetz

## Beisitzer

besondere Erfahrung auf  
dem streitgegen-  
ständlichen Gebiet der  
Technik  
nur für den Streitfall  
berufen

*„Auf Antrag eines  
Beteiligten ist die  
Besetzung der  
Schiedsstelle um je einen  
Beisitzer aus Kreisen der  
Arbeitgeber und der  
Arbeitnehmer zu  
erweitern.“ - § 30 Abs. 4*

***„... sind an Weisungen nicht gebunden ...“ - § 30 Abs. 6 ArbEG***

# Schiedsstelle nach dem ArbEG

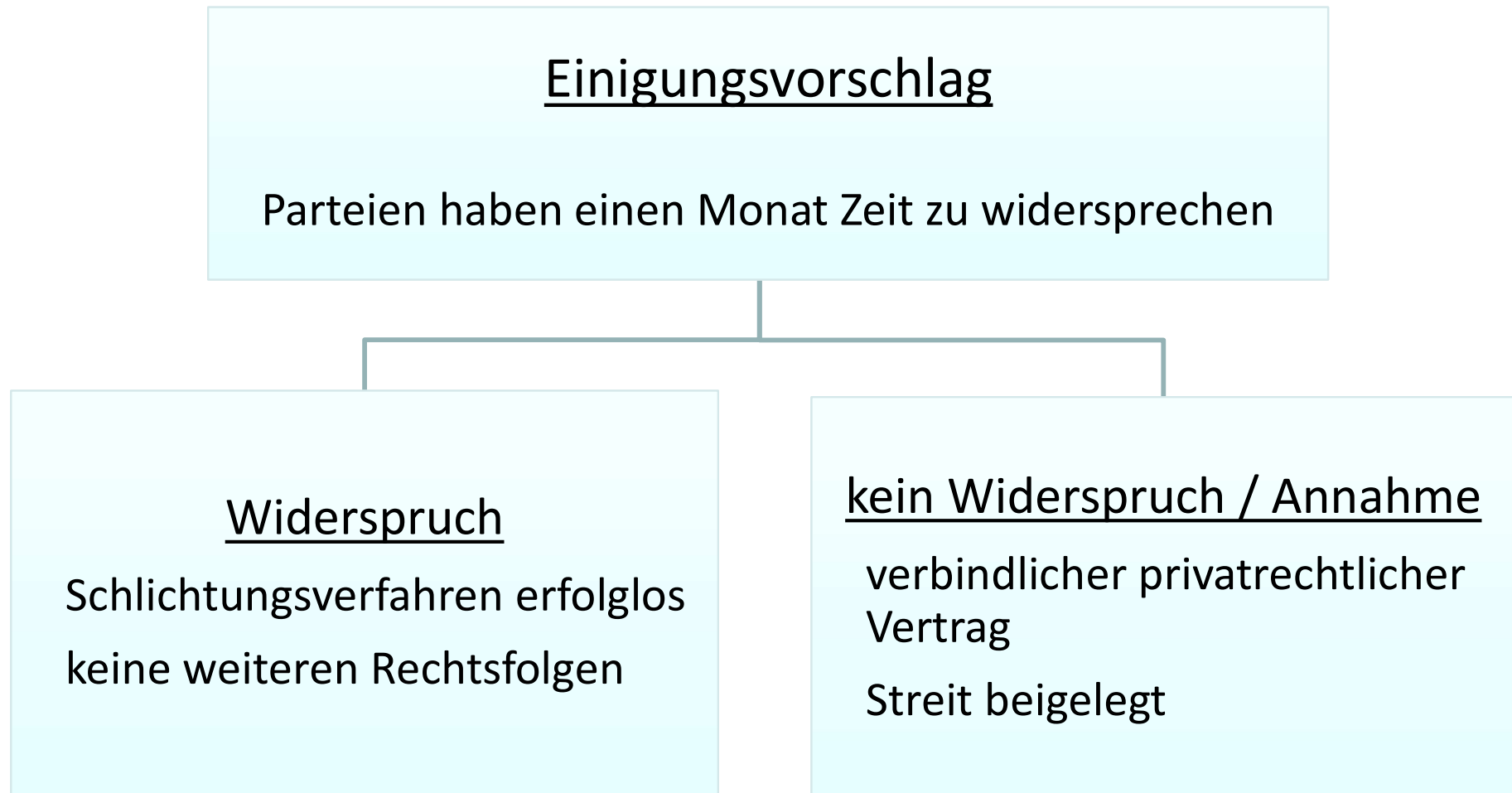
---

- Anrufung der Schiedsstelle durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- Zustellung der Anrufung an die Gegenseite mit Fristsetzung zur Einlassung auf das Verfahren
- bei Einlassung der Gegenseite Gewährung rechtlichen Gehörs an beide Seiten bis der Streitfall von den Parteien als entscheidungsreif angesehen wird

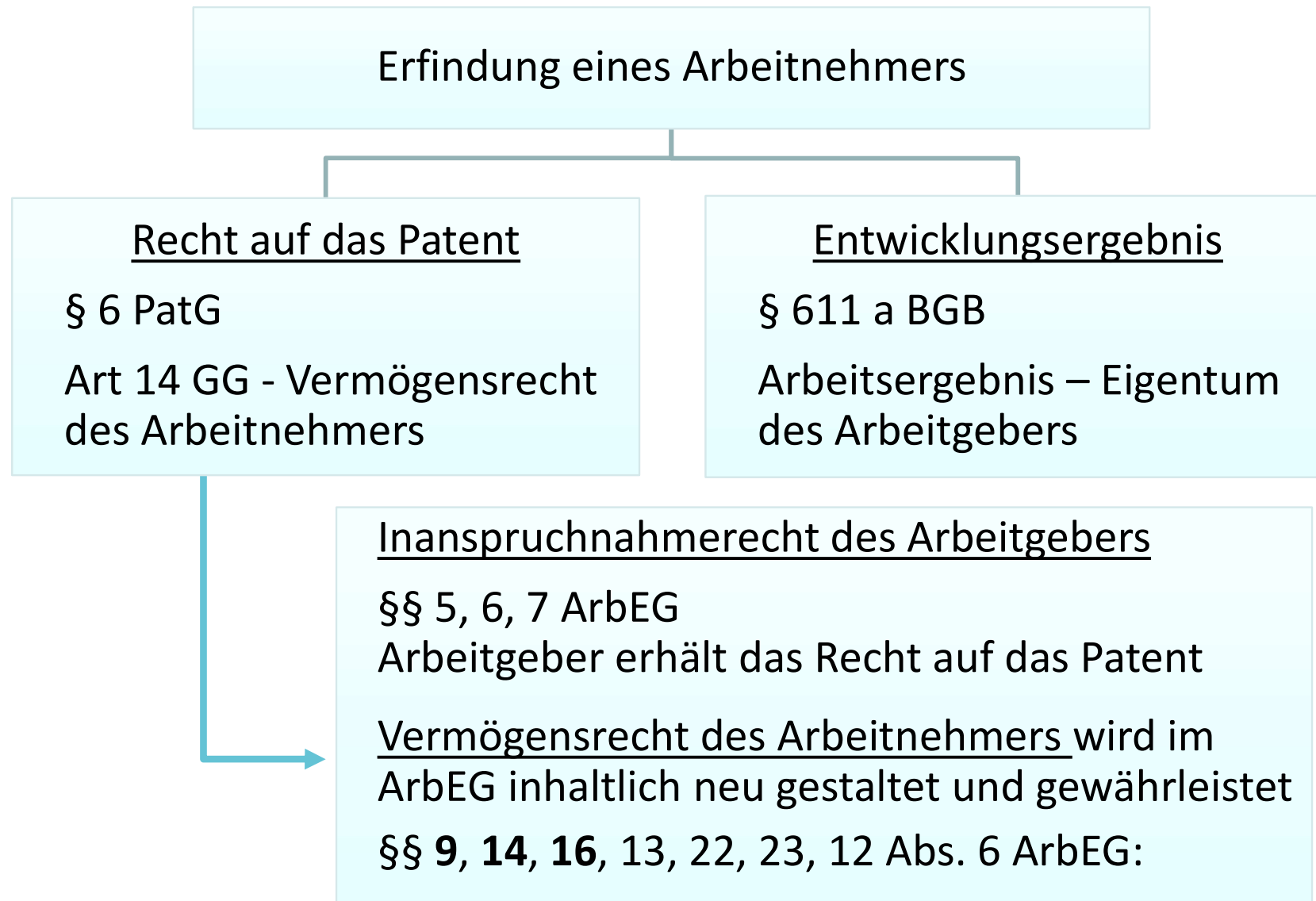
***„im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren selbst“***

**§ 33 ArbEG**

# Schiedsstelle nach dem ArbEG



# Erfinderrecht im Arbeitsverhältnis





# Vergütungsanspruch - § 9 ArbEG

Monopolprinzip – **§ 9 ArbEG**: Beteiligung des Arbeitnehmers an den Monopolvorteilen des Arbeitgebers

## Monopolvorteile

(Erfindungswert)

- Lizenzerlös
- Verkaufserlös
- Eigennutzung – fiktive Nachbildung einer marktgerechten Lizenzgebühr
- Vorratswert

## Umfang der Beteiligung

(Anteilsfaktor)

abhängig von den Beiträgen Arbeitgeber / Arbeitnehmer zur Entstehung der Erfindung:

- Impulse für Aufgabenstellung
- betriebliche Vorteile bei der Lösung der Aufgabe
- Stellung im Betrieb – Leistungserwartung und Informationsvorteil

# Streitfall „*die pauschale Vergütung*“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

- 2001 – abschließende Pauschalvergütungsvereinbarung: 98.963 DM  
damals bekannte Umsatzentwicklung:
  - 1998: 292.000 DM
  - 1999: 430.000 DM
  - 2000: 1.131.000 DM
- Annahmen bei Berechnung der Pauschalsumme:
  - jährlicher Umsatz: 1.131.000 DM
  - 7jährige Nutzung
  - Lizenzsatz 5 %
  - Anteilsfaktor 25 %
- tatsächlich :
  - Nutzung bis zum Ende der Patentlaufzeit 2017
  - Gesamtumsatz 65.912.081 €
  - Lizenzvertrag: Lizenzgebühren 2009 – 2018: 130.800 €



# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

**Arbeitnehmer 2019**

*„da fehlt aber noch  
Vergütung“*

*„klingt dem Grunde  
nach plausibel“*

**Arbeitgeber 2019**

**aber:** Arbeitnehmer will die Berechnungsparameter aus 2001 auf den Gesamtumsatz von 65.912.081 € anwenden:

**Forderung** 823.901 € – 98.963 DM (50.599 €) = **773.302 €**

→ **Schiedsstellenverfahren**

# Streitfall „*die pauschale Vergütung*“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

- Grundsatz der Privatautonomie – Gestaltungsfreiheit
    - bis Erfindungsmeldung: § 22 S. 1 ArbEG, § 134 BGB
    - nach Erfindungsmeldung: § 22 S. 2 ArbEG, § 12 Abs. 1 ArbEG
    - ➔ **Pauschalvergütungsvereinbarung war zulässig**
  
  - Grundsatz der Vertragstreue – „pacta sunt servanda“
    - ➔ **Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen sich an der Pauschalvergütungsvereinbarung festhalten lassen**
  
  - Grundsatz der Privatautonomie – Gestaltungsfreiheit § 22 S. 2 ArbEG
    - ➔ **Vergütungsvereinbarung kann einvernehmlich abgeändert werden**
    - ➔ **scheitert die einvernehmliche Abänderung, dann gilt die ursprüngliche Vereinbarung weiter - „pacta sunt servanda“**
-

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

- 
- Anspruchsgrundlagen, die es Vertragspartnern ermöglichen, sich einseitig von einer Vergütungsvereinbarung zu lösen:
    - § 23 ArbEG: Unbilligkeitseinwand
    - § 12 Abs. 6 ArbEG: Anpassungsanspruch
  
  - **Unbilligkeitseinwand:**

*„Erfinder soll davor geschützt werden, dass er ihn erheblich benachteiligenden Regelungen zustimmt, weil er andernfalls Nachteile von Seiten des Arbeitgebers befürchtet.“*

    - **Vertragspartei muss bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbar erheblich benachteiligt worden sein:**

*„ex-ante“ 2001: keine Benachteiligung des Arbeitnehmers erkennbar*

      - **wirksame Pauschalvergütungsvereinbarung**

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

## ➤ Anpassungsanspruch:

„setzt voraus, dass sich Umstände wesentlich geändert haben, die für die Vergütungsvereinbarung maßgebend waren“

→ wenn sich nach Abschluss einer Vergütungsvereinbarung Umstände völlig anders entwickelt haben, als das bei Vertragsabschluss vorhersehbar war

- Nutzung volle Patentlaufzeit und nicht nur 7 Jahre
- Jahresumsatz beim Doppelten bis Sechsfachen des angenommenen Jahresumsatzes
- zusätzlich Lizenzeinnahmen

→ **Die Umstände der Patentnutzung haben sich deutlich anders entwickelt als bei Vertragsschluss erwartet.**

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

## Anpassungsanspruch:

*„vom Gesetzgeber geschaffen, um Konstellationen Rechnung zu tragen, die dazu führen, dass die bisherige Vergütung nicht mehr angemessen erscheint“*

- stellt auf das Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit“ des § 9 ArbEG ab
- ob ein Anpassungsanspruch besteht, hängt somit davon ab, inwieweit der gesetzliche Anspruch nach § 9 ArbEG infolge der eingetretenen Veränderung von der vereinbarten Pauschalvergütung abweicht
- **Maßstab ist nicht eine Berechnung mit im Jahr 2001 angewandten Berechnungsparametern („Lizenzsatz 5 % – Anteilfaktor 25 %“)**  
**sondern**  
**der objektive Erfindungswert / Anteilfaktor auf Grundlage der tatsächlichen Umstände**

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

## ▪ Erfindungswert der Eigennutzung nach Lizenzanalogie:

### → Lizenzvertrag mit Wettbewerber

- Lizenzsatz: 6 % für einfaches Nutzungsrecht (zwei Schutzrechte)
- Bezugsgröße: voller Produktumsatz bezogen auf Streitpatent
- keine Lizenzsatzstaffel

### → Analyse: konkrete Lizenzanalogie – abstrakte Lizenzanalogie

*Was kann direkt übernommen werden, was muss modifiziert werden?*

Ergebnis:

- Bezugsgröße voller Produktumsatz
- Lizenzsatz 5 %
- Abstufung nach RL Nr. 11

→ objektiver Erfindungswert der Eigennutzung: 1.305.905 €

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

## ■ Erfindungswert der Lizenzeinnahme

**1. Schritt: Bereinigung des Bruttolizenertrags auf den Nettolizenertrag durch angemessenen Abzug von Aufwendungen wie z.B.**

- Kosten der Betriebsreifmachung
- anlässlich der Vertragsanbahnung entstandene Kosten

**2. Schritt: pauschaler Abzug von Gemeinkosten / des Unternehmergewinnanteils / des unternehmerischen Risikos vom Nettolizenertrag**

- Regelumrechnungsfaktor 30 %

→ objektiver Erfindungswert der Lizenzeinnahme: 39.240 €

# Streitfall „die pauschale Vergütung“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

## ■ Anteilfaktor

*„Inwieweit ist das Zustandekommen der Erfindung unternehmensbezogenen Rahmenbedingungen geschuldet – inwieweit kann die Erfindung dem Arbeitnehmer zugerechnet werden?“*

- Stellung der Aufgabe  
*Impulse für erfinderische Überlegungen aus betrieblicher Initiative?*
- Lösung der Aufgabe  
*Erfinderische Überlegungen berufsgeläufig / innerbetrieblicher Stand der Technik / betriebliche Unterstützung?*
- Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb  
*Leistungserwartung aufgrund betrieblicher Informationszuflüsse?*

→ **Anteilfaktor 7 %**

# Streitfall „*die pauschale Vergütung*“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

## angemessene Vergütung vs. Pauschalvergütung:

- Anspruch: **91.413 €** (1.345.145 € Erfindungswert x 7 % Anteilfaktor)
- erhaltene Pauschalvergütung: **50.599 €** (98.963 DM)

### → **Abweichung so wesentlich, dass Eingriff in den Grundsatz „pacta sunt servanda“ gerechtfertigt?**

- gewisse Veränderungen sind irrelevant, weil in der Natur der Sache liegend und damit von vornherein in Kauf genommen
- Missverhältnis muss Dimension haben, die das Festhalten am Grundsatz der Vertragstreue als unzumutbar erscheinen lässt
- soweit die Ungewissheit über zukünftige Entwicklungen bei Abschluss einer Pauschalvereinbarung bereits berücksichtigt ist, ist der Bereich, in dem Abweichungen wesentlich sind, erheblich eingeschränkt

# Streitfall „*die pauschale Vergütung*“

Arb.Erf. 29/20 v. 21.07.2023

---

## Ergebnis:

### → Festhalten am Grundsatz der Vertragstreue ist hier zumutbar:

- Arbeitnehmer hat im Jahr 2001 eine pauschale Vergütung erhalten, die im Jahr 2019 einer Kaufkraft von 65.186 € entspricht
- die in damaliger Kenntnis der über drei Jahre ansteigenden Umsatzentwicklung vereinbarte Pauschalvergütung liegt somit nur 29 % unterhalb der maximal angemessenen Vergütung

### → kein Anpassungsanspruch!

# Schiedsstelle nach dem ArbEG

*Wo finde ich Einigungsvorschläge der Schiedsstelle?*

[www.dpma.de](http://www.dpma.de)



## Weitere Aufgaben des DPMA

Auch dafür sind wir zuständig:

- Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz
- Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz
- **Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen**
- Patentanwaltsausbildung
- Register vergriffener Werke

